



LBV

# Positionspapier

# WINDENERGIE



# **Position des LBV zum weiteren Ausbau der Windenergie**

## **Stand April 2020**

### **Präambel**

Der von der Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie und fossilen Energieträgern wird vom LBV unterstützt. Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen.

Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten.

Der LBV sieht einen klaren Vorrang der dezentralen Energieversorgung mit regionaler Wertschöpfung und Beteiligungssicherheit lokaler Gruppen und lokaler Einzelpersonen.

Regenerative Energien müssen durch moderne Speichertechnik flankiert werden. Forschung und Entwicklung sind massiv zu fördern.

Die Potentiale der Effizienzsteigerung und des Energiesparens müssen stärker genutzt werden. Entsprechende Anreize sind zu entwickeln.

Der LBV fordert einen Masterplan zur regenerativen Energieversorgung mit dem Ziel, die Energieerzeugung zu 100% durch regenerative Energien abzudecken.

### **LBV-Positionen**

1. Der LBV begrüßt und unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windkraft als flächen- und energieeffizienteste Form regenerativer Energiegewinnung, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.
2. Für die Planung von Windkraftanlagen (WKA) hat die sorgfältige Standortwahl eine zentrale Bedeutung. Dabei sind i.R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung die ökologischen Ansprüche der potenziell betroffenen Arten und die mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population für jeden Einzelfall sorgfältig in die Planungen einzubeziehen. Im Zweifelsfall ist durch nachgelagerte Untersuchungen zu prüfen, ob die Folgen der getroffenen Entscheidung für die jeweiligen Arten im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos bleiben und ob eine ggf. festgestellte Erhöhung des Tötungsrisikos durch geeignete Abschaltungen der Anlagen oder Kohärenzmaßnahmen unter das Signifikanzniveau gebracht werden kann.
3. Natur- und EU-Schutzgebiete müssen grundsätzlich von einer Windkraftnutzung ausgespart bleiben.
4. Je mehr Windparks oder Einzelanlagen es in einer Region gibt, umso mehr sind dort ggf. flächig verbreitete bzw. Arten oder deren Zugrouten betroffen (unter anderem Rotmilan, Zwergfledermaus, Abendsegler). Hier muss eine Abschätzung der Verträglichkeit der WKAs für die betroffenen Populationen erfolgen, insbesondere im Hinblick auf Summationseffekte durch die WKAs.

5. Wenn Waldgebiete als mögliche Standorte für WKA ins Auge gefasst werden, sollten dafür nur homogen strukturierte, intensiv genutzte Wirtschaftswälder ausgewählt werden. Eine fachliche Prüfung auf Standorteignung ist gleichwohl erforderlich.
6. Naturschutzfachliche Aspekte müssen angemessen berücksichtigt werden. Alle Belange müssen gleichrangig behandelt werden, wenn es bei der Prüfung um die Eignung eines Standortes für die Errichtung von WKAs geht.
7. Neue Erkenntnisse müssen umgehend in Planungshilfen integriert und den Genehmigungsbehörden, Kommunen und Planern zugänglich gemacht werden.
8. Die 10 H-Regel schränkt den Ausbau der Windenergie stark ein und sollte zugunsten fachlich nachvollziehbarer Abstandsregelungen abgeschafft werden.
9. Die regionalplanerisch bereits festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft sollten aktualisiert und dann wieder in Kraft gesetzt werden.
10. In der Konsequenz wird es zu Windkraft-Konzentrationsbereichen kommen, denen der Vorrang gegenüber Einzelrädern an verstreuten Standorten zu geben ist.
11. Standorte im Grenzbereich von Kommunen, Bezirken oder Bundesländern müssen grenzübergreifend bewertet werden.
12. Die bei Errichtung von WKAs fälligen Ersatz- bzw. Ausgleichsgelder müssen sinnvoll für Naturschutz und Landschaft im Sinne von regional bzw. naturräumlich wirksamen Kohärenzmaßnahmen für von den WKA betroffenen Arten verwendet werden.
13. Die gegebenenfalls erforderlichen neuen Stromleitungen müssen in kritischen Bereichen, in denen es zur Konzentration ziehender und/oder rastender Vögel kommt, unterirdisch verlegt oder mit ausreichend wirksamen Vogelschutzeinrichtungen versehen werden.

## **Erläuterungen**

Zu 1.

Der Ausbau der Windkraft als flächen- und energieeffizienteste Form regenerativer Energiegewinnung ist alternativlos, wenn die Klimaschutzziele erreicht und die Kernenergie substituiert werden sollen. Zum Vergleich:

- Windenergie: Standfläche 0,5 – 1 ha pro Anlage (Stromernte einer 3 MWp-Anlage 26.000 MWh/a)
- Photovoltaik: ca. 3 – 6 ha für 1 MWp, (Stromernte PV-FA 400-500 MWh/ha)
- Biogas: bis zu > 200 ha für 1 MWp, (Stromernte Biogas-Mais 20-25 MWh/ha)

Zu 2.

Eine sorgfältige Standortwahl hat für die Planung von Windkraftanlagen (WKA) eine zentrale Bedeutung. Nur so kann dafür gesorgt werden, dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu keiner weiteren Gefährdung ohnehin schon bedrohter Vogel- und Fledermausarten führt.

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist aus Vorsorgegründen die Einhaltung von Mindestabständen von Windrädern zu den Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitaten, Rastplätzen und Zugrouten besonders gefährdeter Vogel- und Fledermausarten prioritär (vgl. LAG-VSW 2014).

Dafür sind eine methodisch hochwertige, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung von unabhängiger Seite durchzuführen und die ökologischen Ansprüche der potenziell betroffenen Arten für jeden Einzelfall sorgfältig in die Planungen einzubeziehen.

Auch beim Betrieb bereits bestehender Anlagen muss im Zweifelsfall das Kollisionsrisiko gefähr-

deter Arten durch ein geeignetes Monitoring eingeschätzt werden. Im Bedarfsfall muss durch geeignete Abschaltalgorithmen oder andere Steuerungsmaßnahmen, z.B. die automatische Erkennung von Großvögeln mit entsprechender bedarfsorientierter Abschaltung, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gebracht werden. Bleibt weiterhin eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos festzustellen, ist abzuwägen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen (SCHREIBER 2017).

Es wäre fatal, würde der Ausbau der erneuerbaren Energien den dramatischen Schwund der Biodiversität, vor allem in der offenen Kulturlandschaft, weiter verstärken. Generelles Ziel muss die Erhaltung beziehungsweise das Erlangen eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sein.

Zu 3.

Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete haben vorrangig dem Arten- und Biotopschutz gerecht zu werden. Die festgelegten Erhaltungsziele vertragen sich aufgrund des Flächenanspruchs oder der Habitatnutzung durch wertgebende Arten im Regelfall nicht mit der Errichtung und dem Betrieb von Windrädern. Diese Gebiete müssen deshalb grundsätzlich von der Windkraftnutzung ausgespart bleiben.

Zu 4.

Aktuelle Studien in Ländern mit einer hohen regionalen WKA-Dichte, z.B. in Brandenburg oder Schleswig-Holstein, haben gezeigt, dass es ggf. durch Summationseffekte zu populationsrelevanten Effekten auf Arten wie den Rotmilan kommen kann. Aber auch Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, könnten von solchen Effekten betroffen sein. Eine Prüfung der Summationseffekte ist zwingend erforderlich. Dabei gilt es abzuschätzen, ob die in einem Naturraum errichteten WKAs insgesamt die Populationen der dort vorkommenden windkraftsensiblen Arten beeinträchtigen.

Zu 5.

Zunehmend werden Standorte insbesondere im Wald ins Auge gefasst. Dabei gerät insbesondere der Staatswald ins Interesse der Planer und der politischen Entscheidungsträger, denn hier können unter Umständen großflächig Standorte bereitgestellt werden, zumal sich die Verhandlungen auf einen Flächenbesitzer konzentrieren lassen, was das Prozedere oftmals beschleunigt und vereinfacht. Gerade für Wälder gibt es jedoch vielfach auch massive Bedenken, ob diese für WKA geeignet sind. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Weiterhin muss erst die Möglichkeit neu geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen.

Dann gibt es auch massive und nicht zu unterschätzende emotionale Bedenken gegen die Errichtung von technischen Anlagen in Wäldern. Es wird hier gerne in geringfügiger Abwandlung eines Goethe-Gedichts gefordert: "Über allen Wipfeln ist Ruh (...)". Wenn Waldgebiete als mögliche Standorte für WKA ins Auge gefasst werden, sollten dafür nur homogen strukturierte, intensiv genutzte Wirtschaftswälder (Monokulturen) ausgewählt werden, für die zunächst ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

Zu 6.

Es gibt zahlreiche Naturschützer, die der Windenergienutzung eher skeptisch gegenüberstehen. Nicht gerade akzeptanzfördernd wirken da die Planungen für (Groß-)Projekte in sensiblen Bereichen, zum Beispiel der Kernzone von Landschaftsschutzgebieten oder in wichtigen Rastgebieten, etwa des Mornell-Regenpfeifers, die in Einzelfällen sogar substanzielle Herausnahmen von Flächen aus Schutzgebietsverordnungen erfordern würden. Es wäre wünschenswert, wenn gerade die Nutzung der Windkraft, als effizienteste und bei sorgfältiger Standortwahl wohl auch naturschutzverträglichste Form der regenerativen Energiegewinnung, innerhalb der Naturschutzszenen so weitgehend wie möglich akzeptiert würde. Das erfordert aber nachvollziehbare, in der Praxis umsetzbare politische Rahmenbedingungen und ist nur möglich, wenn von Seiten des Naturschutzes nicht immer wieder untragbare Zugeständnisse verlangt werden. Im Gegenzug darf es aber auch keinen Missbrauch des Artenschutzes zur Verhinderung von WKAs geben.

Zu 7. – 11.

In Bayern gilt seit Anfang Juli 2013 als Richtschnur für den Abstand von großen Windrädern zu Wohngebieten das Zehnfache der Höhe eines Windrades (10 H-Regel). Bei einem 200 Meter hohen Windrad sind dies also zwei Kilometer. Notabene: Die Gesamthöhe des höchsten Windrades in Deutschland beträgt 246,5 Meter, der Turm selbst ist 178 Meter hoch.

Damit wird die Errichtung von WKA gegenwärtig auf wenige Flächen beschränkt. Der Ausbau der Windkraft ist in Bayern aktuell praktisch zum Erliegen gekommen. Deshalb muss die 10 H-Regelung rückgängig gemacht werden. Die regionalen Planungsverbände hatten zuvor ausreichend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Ausbau der Windkraft ausgewiesen, damit die Ziele der Energiewende erreicht werden können. Diese sollten wieder in Kraft gesetzt werden. Gleichwohl wird auch eine überregionale Betrachtung von Konzentrationsgebieten für WKA erforderlich sein, um eine Betroffenheit von Populationen regionalspezifisch bewerten zu können. In der Konsequenz muss den WKA-Konzentrationszonen der Vorrang gegenüber der Errichtung von Einzelanlagen gegeben werden. Das würde auch das Repowering von Anlagen an Einzelstandorten betreffen.

Da angesichts der derzeit eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verbliebenen potenziellen WKA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten einschränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicherheit ausgespart bleiben.

Die Interessen der Bevölkerung müssen beim Ausbau der Windenergie berücksichtigt werden, um für Akzeptanz zu sorgen. So bedarf es bei den immer höher und größer werdenden WKA und Windparks einer Prüfung, ob die zumutbaren Grenzwerte der Geräuschemissionen eingehalten werden. Auch Aspekte wie Denkmalschutz, Flugsicherheit und Waldrecht müssen bei der Auswahl von WEA-Standorten beachtet werden.

"Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt auch für die Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich geschehen", forderte der frühere Bundesumweltminister und heutige Bundeswirtschaftsminister Altmaier richtigerweise. Ihm zufolge könnten nach einer grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verstärkt auch Naturschutz-Kriterien in die Ökostromförderung einfließen, was sicher eine sinnvolle Regelung wäre.

Zu 12.

Es gilt, Beeinträchtigungen für Populationen windkraftsensibler Arten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die für die Errichtung von WKA fälligen Ersatz- bzw. Ausgleichsgelder müssen sinnvoll für Naturschutz und Landschaft investiert werden. Dazu ist es ggf. auch erforderlich, die Perspektive der Verwaltungseinheiten Landkreis oder Bezirk zu verlassen, um regional bzw. naturräumlich wirksame Kohärenzmaßnahmen für von den WKA betroffenen Arten umzusetzen.

## **Glossar:**

MWp = Megawatt peak, maximale Leistung einer Anlage

## **Literatur:**

Bayerische Staatsregierung (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE). [https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass\\_2016.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf)

Bellebaum, J.; F. Korner-Nievergelt; T. Dürr; U. Mammen (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. Journal for Nature Conservation (2013) Vol. 21, Issue 6: 394-400.

Fachagentur Windkraft an Land (2019): Dokumentation: Windenergie und Fledermausschutz - Aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis.

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Windenergie\\_und\\_Fledermausschutz\\_10-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Dokumentation_Windenergie_und_Fledermausschutz_10-2019.pdf)

Fachagentur Windkraft an Land (2018): Workshop-Dokumentation: Technische Systeme zur Vermeidung von Kollisionen von windenergieanlagensensiblen Fledermaus-/Vogelarten.

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Workshop\\_Wissenschaftlicher\\_Austausch\\_techn.\\_Vermeidung\\_30-05-2018/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Techn.\\_Kollisionsvermeidung\\_10-2018.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Workshop_Wissenschaftlicher_Austausch_techn._Vermeidung_30-05-2018/FA_Wind_Dokumentation_Techn._Kollisionsvermeidung_10-2018.pdf)

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15–42.

[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)

NABU (2019): Naturverträgliche Nutzung der Windenergie an Land und auf See. [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219\\_nabu-hintergrundpapier\\_windenergie.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219_nabu-hintergrundpapier_windenergie.pdf)

Schreiber, Matthias (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen - Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (3): 101-109.

Vogelschutzwarte Brandenburg (2019): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

## **Ansprechpartner:**

Dr. Andreas von Lindeiner, Landesfachbeauftragter

Landesbund für Vogelschutz (LBV), Eisvogelweg 1, D-91161 Hilpoltstein

Tel. 09174/4775-7430, E-mail [andreas.von.lindeiner@lbv.de](mailto:andreas.von.lindeiner@lbv.de)